

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

Die Gemeinde betreibt selbst oder mittels eines Trägers zur Betreuung der Vorschulkinder und Grundschüler dem Bedarf und dem gesetzlichen Anspruch entsprechend folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Barnitz
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ Löthain
- Tagespflegestelle Skalicks, Schletta
- Hort an der Ganztagschule Käbschütztal

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend der vorhandenen Plätze vorrangig Kinder von Einwohnern der Gemeinde Käbschütztal aufgenommen. Kinder anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn die vorhandene Kapazität dies zulässt und dadurch die notwendige weitere Aufnahme von Kindern der eigenen Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der Wohnortgemeinde des Kindes/der Kinder.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr können in eine Krippengruppe aufgenommen werden. Kinder bis zu drei Jahren können in einer Tagespflegestelle aufgenommen werden. Darüber hinaus bestehender Betreuungsbedarf bis zum Wechsel in eine altersentsprechende Gruppe einer Kindertagesstätte ist gesondert zu beantragen und bedarf des Einverständnisses der Gemeindebehörde. Maßgebend für die Alterszuordnung ist das Alter des Kindes am ersten eines Monats.

- (3) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt können in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist durch die Personensorgeberechtigten frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der jeweiligen Einrichtung zu stellen.
- (6) Für jedes aufgenommene Kind wird durch die Einrichtungsleitung im Auftrag des Trägers ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.
- (7) Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Ferner haben die Personensorgeberechtigten aktuell nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

§ 3

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Käbschütztal für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderungsmeldung bis spätestens 10. des Monats für den Folgemonat.
Änderungen des Betreuungsumfanges im Hort sind nur zum Beginn des Schuljahres möglich, insofern eine ganztägige Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. Über evtl. Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag.
Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 6,0 Stunden
 2. bis zu 9,0 Stunden
 3. bis zu 10,0 Stunden
 4. bis zu 11,0 Stunden
- (3) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 5,0 Stunden (Hortbetreuung im Anschluss an den Unterricht, 5-stündige Betreuung während der Ferien, ohne Frühhort)
 2. bis zu 6,0 Stunden (Hortbetreuung im Anschluss an den Unterricht, 8-stündige Betreuung während der Ferien, mit Frühhort)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) und an pädagogischen Tagen, wobei die Zahl dieser Schließtage im Kalenderjahr nicht mehr als 8 Tage betragen soll.
 2. für die Dauer der Weihnachtsferien.

Während der Schließzeiten ist bei Bedarf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Käbschütztal möglich.

- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 4

Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
Eine erneute Aufnahme in die Kindereinrichtung ist erst nach 3 Monaten wieder möglich.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (4) Die Gemeinde Käbschütztal kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie

Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Einrichtungsleitung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Käbschütztal betreut.

§ 6

Essensversorgung

Die Kindertageseinrichtungen stellen eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Einrichtung mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Käbschütztal zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Käbschütztal, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten

2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
 4. Änderungen bei der Essensversorgung
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme. Die Einrichtung entscheidet über die Durchführung der Wahl. Das Wahlverfahren findet in jeder Einrichtung individuell statt.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Käbschütztal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Hort.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Käbschütztal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

- (4) Die Gemeinde Käbschütztal erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 24.10.2012 einschließlich ihrer Änderungen vom 24.07.2013 und 30.11.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

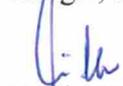
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 28.11.2024



Frank Müller
Bürgermeister

